

(Dr. Manfred Busch [GRÜNE])

- (A) dem Änderungsantrag ist folgendermaßen begründet: Ein Punkt betrifft die rückwirkende Erhöhung der Diäten, und ein zweiter Punkt betrifft die rückwirkende Erhöhung der Mitarbeiterbezüge. Wir wollen natürlich nicht der Erhöhung der Bezüge der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abgeordneten hier im Landtag im Wege stehen. Insofern haben wir uns an dieser Stelle enthalten. Ich bitte dies nicht als stillschweigende Hinnahme der Diätenerhöhung zu verstehen.

(Zurufe von SPD und CDU - Birgit Fischer [SPD]: Ihre Verlogenheit kennt keine Grenzen!)

Dazu haben wir uns hier klar geäußert.

(Unruhe - Glocke - Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:

Ich rufe auf:

10 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

- (B) Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/1993

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
Drucksache 12/2650

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2771 (Neudruck)

Mit dem genannten Änderungsantrag soll das Inkraftsetzungsdatum geändert werden. Des weiteren verweise ich auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/2814**.

Ich eröffne die **Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Moron das Wort.

Edgar Moron (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir verabschieden heute einen Gesetzentwurf, der einen wichtigen Teil unseres öffentlichen Lebens regelt. Der Gesetzentwurf hat den etwas unglücklichen Namen

"Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung". Auf deutsch gesagt: Es geht um die Feuerwehren, und es geht um den Katastrophenschutz; jedenfalls hieß er früher einmal so. (C)

Wir haben mit diesem Gesetzentwurf die beiden Elemente der öffentlichen Sicherheit in diesem Bereich zusammengefaßt. Das ist ein positiver Aspekt der Entspannung in der Welt, vor allem hier in Europa, nämlich des Abbaus der Blöcke und der gegenseitigen Bedrohung. Wir kennen nicht mehr den Katastrophenschutz als zivilen und militärischen, sondern wir fassen das in einem neuen Gesetz zusammen. Das, was wir früher auch im gesetzestechnischen Sinn als Katastrophen bezeichnet haben, sind heute Großschadensereignisse; dies ist aber nur eine Nebenbemerkung.

Meine Damen und Herren, erfreulich an diesem Gesetzentwurf war und ist und wird auch bleiben, daß dieser Gesetzentwurf mit allen Betroffenen sehr ausführlich, sehr lang und inhaltlich sehr sachlich diskutiert worden ist. Ich habe selten in einer Anhörung so viel Lob gegenüber der zuständigen Abteilung und dem zuständigen Minister für einen Gesetzentwurf und für die Kooperation und Arbeit an diesem Gesetzentwurf gehört wie zu diesem Feuerschutzhilfeleistungsgesetz. Ich denke, das zeigt auch, daß wir uns gemeinsam bemüht haben, hier für einen wichtigen Bereich unseres öffentlichen Lebens eine vernünftige gesetzliche Grundlage zu schaffen. (D)

Das Gesetz wird den Aufgaben der Feuerwehren gerecht. Es regelt alle Bereiche der Feuerwehren. Manches wird neu geregelt, manches, was sich bewährt hat, wird erhalten. Wir werden aber vor allem den Bereich der Ausbildung und Fortbildung neu regeln, und ich denke, daß die Feuerwehrleute mit diesem Gesetzentwurf eine hervorragende Grundlage haben, um künftig ihren Aufgaben nachzugehen.

(Beifall bei der SPD)

Die Feuerwehren - die hauptamtlichen, die Freiwilligen, die männlichen Feuerwehrangehörigen und die weiblichen Feuerwehrangehörigen - leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Dienst an unserer Gesellschaft. Das wissen wir alle aus eigener Erfahrung und oftmals auch aus der Presse und der Nachbarschaft. Ich denke, wir haben mit diesem Gesetzentwurf die Leistungsfähigkeit unserer Feuerwehren in vollem Umfang gesichert und langfristig auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Es gab aber in der Tat auch einige

(Edgar Moron [SPD])

- (A) Klippen, über die wir hinweg mußten und die uns einige Sorgen bereitet haben.

Eine Klippe war beispielsweise das sogenannte Entgeltfortzahlungsgesetz, das der Bund erlassen hatte und das in seiner Konsequenz dazu geführt hat, daß Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes eine Krankheit erlitten haben - beispielsweise weil sie nachts oder im Winter löschen mußten und sich dabei erkälten -, ihre Lohnfortzahlung während der ersten drei Tage nicht erhalten hätten. Dann hätten sie sicherlich gesagt, daß sie zwar ihr Leben und ihre Gesundheit für die Öffentlichkeit einsetzten, anschließend aber einen materiellen Verlust hinnehmen müßten.

Das war eine große Gefahr für die weitere Existenz der gerade im ländlichen Raum so wichtigen freiwilligen Feuerwehren. Wir haben dieses Problem aufgegriffen und in der jetzigen gesetzlichen Regelung vorgesehen, daß die entsprechende Lohnfortzahlung gewährleistet wird. Aber, meine Damen und Herren, hier werden bedauerlicherweise die Kommunen die finanziellen Lasten tragen müssen. Das geschah aber - und das sollten die Kolleginnen und Kollegen der CDU auch einmal bei ihrer Argumentierung mit erwägen - auf der Basis oder Konsequenz einer bundesgesetzlichen Regelung.

(B)

Wenn wir immer von Konnexität sprechen, also davon, daß, wenn man jemandem neue Aufgaben überträgt, man ihm auch die Finanzen dafür geben sollte, dann ist das ein - wenn auch nur kleines - Beispiel dafür, daß Anspruch und Wirklichkeit oft auseinandergehen und daß auch die Opposition - jedenfalls habe ich bisher nichts dergleichen gehört - keine Kritik daran übt, daß durch eine bundesgesetzliche Regelung die Kommunen in dieser Frage diejenigen sind, die die finanziellen Lasten zu tragen haben. Eine finanzielle Entlastung steht ihnen dafür nicht ins Haus.

Der zweite Punkt, meine sehr verehrten Damen und Herren, betraf die leidige Diskussion um den Notruf 112 und die Aufschaltung auf denselben. Sollte es denn künftig in den Kreisen nur noch eine Leitstelle geben, oder sollten die zum Teil in den mittleren und größeren kreisangehörigen Städten vorhandenen Notrufzentralen beibehalten werden können? Darüber haben wir lange gestritten. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Man kann der Meinung sein, daß kreiseinheitliche Leitstellen genauso leistungsfähig sind

wie Leitstellen in mittleren oder großen kreisangehörigen Städten.

(C)

Ich will die Diskussion nicht wieder aufwärmen. Wir haben einen Kompromiß gefunden: Die Kommunen können - und das ist wohl auch der richtige Einstieg in die Kommunalpolitik - über diese wichtige Frage selber entscheiden. Das regelt nicht das Gesetz, und das ist richtig so; denn das Feuerwehrwesen hat einen starken unmittelbaren Bezug in die Kommunen hinein, und der Erhalt von Freiwilligen Feuerwehren hängt oftmals eben auch mit an den eigenen kommunalen Leitstellen. Wir sollten es den Kommunen überlassen, sich zu entscheiden, ob sie sich auf eine zentrale Leitstelle aufschalten lassen wollen oder ob sie ihre eigene städtische Leitstelle beibehalten wollen.

Aber die Herren Stadtdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen dann natürlich auch die Frage beantworten, wie es mit den Finanzen steht. Man kann nicht auf der einen Seite immer darüber klagen, daß die Finanzen den Kommunen wegbrechen, und dann möglicherweise aus ganz anderen Gründen eine kommunale Einrichtung vorhalten, die sehr viel billiger auf Kreisebene zu leisten wäre. Aber diese Entscheidung und diese Diskussion sollten wir als Landtag den Kommunen nicht abnehmen; diese Diskussion muß man vor Ort führen und dort auch die Entscheidung treffen.

(D)

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich sehe, daß bedauerlicherweise meine Zeit abgelaufen ist. Ich muß sagen: Fünf Minuten sind für ein solches Gesetz auch arg knapp bemessen. Ich werde mich deshalb zu dem Änderungsantrag der CDU ganz kurz äußern müssen, wenn Sie erlauben.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Aber Ihre Redezeit ist abgelaufen. Sie wissen: Es gibt eine Vereinbarung über die Redezeit.

Edgar Moron (SPD): Ich kritisiere auch nicht Sie, Frau Präsidentin. Ich habe nur fünf Minuten. Das ist wirklich arg kurz!

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das ist aber ausgemacht worden. Deswegen können wir hier auch keine Sonderregelung für Sie treffen.

- (A) **Edgar Moron (SPD):** Erlauben Sie aber, daß ich noch ganz kurz zwei Bemerkungen zum Änderungsantrag der CDU mache.

Die CDU hat einmal beantragt, daß wir künftig in den Leitstellen vorrangig Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes einsetzen sollen. Das wäre gefährlich für die kommunalen Leitstellen, die zum Teil auch mit Mitarbeitern Freiwilliger Feuerwehren arbeiten. Das lehnen wir ab. Das würde genau den Punkt, wo der Notruf 112 aufgeschaltet werden soll, in Frage stellen.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Herr Kollege!

Edgar Moron (SPD): Die zweite Frage bezieht sich auf den Bereich der Mitfinanzierung des Katastrophenschutzes aus der Feuerschutzsteuer. Hier werden wir auch den Antrag der CDU-Fraktion ablehnen müssen. Das ist im Gesetz einheitlich geregelt. Hierbei geht es um begrenzte Beträge.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Herr Kollege!

- (B) **Edgar Moron (SPD):** Wir bitten, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen und den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich erteile nun für die CDU-Fraktion Herrn Kollegen Stallmann das Wort.

(Zuruf von der CDU: Auch 12 Minuten!)

Klaus-Dieter Stallmann (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vorweg, Herr Moron: Das Gleiche, was Sie vorhin über den Bund gesagt haben, gilt natürlich auch für das Land. Auch von hier aus werden den Kommunen Gesetze aufgedrückt, die diese zu bezahlen haben. Das ist also nicht viel anders, als es auch bei dem Bund läuft.

Ihrem Änderungsantrag Drucksache 12/2771 stimmen wir zu. Da Sie nur wenige Sekunden darauf verwenden konnten, über den Änderungsantrag der CDU zu sprechen, will ich das etwas ausführlicher tun.

- Den Änderungsantrag zu § 21 Absatz 1 bitten wir Sie dennoch mitzutragen: (C)

"Personal der Leitstelle müssen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein."

Das betrifft die Qualifikation. Sie muß im Gesetz geregelt werden. Das hat auch die Beratung über die Änderung der Laufbahnverordnung der Feuerwehr in den letzten Wochen gezeigt.

Zu § 40 Absatz 9 bitten wir Sie, die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes wiederherzustellen:

"Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz zu verwenden."

(Beifall bei der CDU)

Wir sind der Meinung, daß die bisherige Zweckbindung für den Brandschutz uneingeschränkt beibehalten werden muß, um die anstehenden Ersatzbeschaffungen und Baumaßnahmen im Bereich der Feuerwehren durchführen zu können.

Wir müssen auch darauf hinweisen, daß durch die geplante Änderung des § 40 Absatz 9 die Kommunen gegenüber den Hilfsorganisationen benachteiligt werden, weil diese gemäß § 40 Absatz 7 des Entwurfs Zuwendungen unter anderem zu Ausbildungsmaßnahmen erhalten, während nach § 40 Absatz 6 des Entwurfs keine Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene gezahlt werden. (D)

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer im Jahre 1998 insgesamt wird für den Katastrophenschutz bereits eine Summe von 11,7 Millionen DM herausgenommen. Wir gehen davon aus, daß es in den nächsten Jahren nicht dabei bleibt, sondern mehr werden wird, und zwar zusätzlich der Zuschußbedarf der Landesfeuerweherschule mit 18,1 Millionen DM ins Gewicht fällt. Bereits seit Jahren fordert die CDU-Landtagsfraktion, den Zuschußbedarf der Landesfeuerweherschule aus dem Landeshaushalt zu decken und nicht aus der Feuerschutzsteuer zu finanzieren. Dies ist aber in den letzten Jahren immer wieder abgelehnt worden.

Die Meinung der CDU-Landtagsfraktion wird uneingeschränkt vom Landesfeuerwehrverband NRW gestützt und unterstützt. Auch die kommunalen Spitzenverbände sind dieser Meinung und teilen dies auch mit ihrer Zuschrift vom 15.12.1997 dem Landtag Nordrhein-Westfalen mit; ich darf mit Ihrer Erlaubnis, Frau Präsidentin, daraus zitieren:

(Klaus-Dieter Stallmann [CDU])

- (A) "Wir bitten nachdrücklich, die ausschließliche Bindung der Feuerschutzsteuer für Brandschutzzwecke zu erhalten."

Sinngemäß geht es weiter: Zu unserer Überraschung haben wir erfahren, daß in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 27.11.1997 "von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein Antrag zur Änderung des § 40 Absatz 9 des Entwurfs des Feuerschutzgesetzes eingebracht worden ist mit dem Ziel, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nicht mehr nur für Zwecke des Brandschutzes, sondern auch für Aufgabenstellungen des Katastrophenschutzes zu verwenden. Dies ergibt sich inzidenter aus der Formulierung des Änderungsantrages" zum vorliegenden Gesetz.

Und dann:

"Wir halten die angestrebte Änderung mit der Intention des Feuerschutzsteuergesetzes des Bundes für unvereinbar.

Zudem wenden wir uns nachdrücklich dagegen, daß die kommunalen Gebietskörperschaften wieder einmal zur Entlastung des Landeshaushalts zusätzlich finanziell belastet werden sollen.

- (B) Das Feuerschutzsteueraufkommen wird von den Sachversicherern erbracht, die Gebäude gegen Brände versichern. Hinter der Besteuerung steht der Zweck, die Mittel der Feuerschutzsteuer in den öffentlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu investieren, um hierdurch etwaige Schäden an Gebäuden und sonstigen Einrichtungen infolge von Bränden möglichst auszuschließen oder gering zu halten. Zugleich soll bewirkt werden, daß die Versicherungsprämien der Versicherungsnehmer infolge begrenzter Inanspruchnahme der Versicherer finanzierbar bleiben."

All das können wir nur bekräftigen, und ich glaube, daß die Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auch von uns voll tragbar ist. Sie bedarf keiner weiteren Kommentierung. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dem Änderungsantrag der CDU zuzustimmen. Die SPD hat gerade erkennen lassen, daß sie das nicht tun wird. Dann werden wir den Gesetzentwurf der Landesregierung ablehnen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Hürten das Wort. (C)

Marianne Hürten (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Schon bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfes gab es hier im Landtag einen erfreulich breiten Konsens, daß der Landesregierung damit ein guter Wurf gelungen ist. Auch bei der parlamentarischen Anhörung des Gesetzentwurfes gab es ein überwiegend positives Echo. Es wurde allgemein anerkannt, daß es sich eben nicht nur um ein pflichtschuldiges Zusammenschieben von Feuerschutz und Katastrophenschutz in ein Gesetz handelt, sondern daß ein echtes Reformprojekt auf den Weg gebracht wurde und wichtige Forderungen aus dem Bereich der Feuerwehr damit umgesetzt wurden.

Einige Eckpunkte will ich noch einmal kurz hervorheben:

Das Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Feuerwehren insgesamt, insbesondere zur Unterstützung der freiwilligen, ehrenamtlichen Feuerwehren und der ehrenamtlichen Helfer. Die Verbesserung der Verdienstaufschlagregelung für Selbständige, die Erstattung von Kinderbetreuungskosten und vor allem natürlich die hier schon erwähnte Sicherung der ungekürzten Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, wenn dieser mit einem Einsatz in Zusammenhang steht, sind hier besonders hervorzuheben. (D)

Die Sicherung der Werkfeuerwehren als Bestandteil der Betriebe ist von herausragender Bedeutung. Und in den betroffenen großen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden wurde es mit großer Erleichterung aufgenommen, daß es ihnen weiterhin möglich sein wird, den Notruf 112 auf ihre ständig besetzten Feuerwachen aufzuschalten.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, daß die Betreiber gefährlicher Anlagen außerhalb der Störfallverordnung endlich in die Aufgaben des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr einbezogen werden.

Jetzt in aller Kürze ein paar Worte zum Beratungsprozeß und zu einigen von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen, die Bestandteil der Beschlußvorlage sind:

(Marianne Hürten [GRÜNE])

(A) Zunächst einmal bedauere ich, daß es nicht möglich war, die in § 1 angesprochene leistungsfähige Feuerwehr entsprechend der örtlichen Verhältnisse genauer zu definieren. Eine Konkretisierung hätten die Kommunen als eine zusätzliche, möglicherweise kostenträchtige gesetzliche Bestimmung verstanden. Zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen für die finanziell strangulierten Kommunen sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich - das ist hier im Hause Konsens.

Zu den Werkfeuerwehren hatte ich bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs darauf aufmerksam gemacht, daß es beispielsweise in der Großchemie betriebliche Pläne gibt, die den massiven Abbau hauptamtlicher Feuerwehrkräfte der Werkfeuerwehren zugunsten betrieblicher Beschäftigter aus dem Produktions- oder Werkstattbereich vorsehen. Solchen Plänen wollen wir einen Riegel vorschieben, weil wir dadurch die Leistungsfähigkeit und auch die schnelle Einsatzfähigkeit gefährdet sehen.

Deshalb soll jetzt im Gesetz aufgenommen werden, daß die Werkfeuerwehr in der Regel aus hauptamtlichen Kräften besteht. Der Ausdruck "in der Regel" soll die notwendige Flexibilität sichern und im Einzelfall qualitativ abgesicherte Konzepte einer Werkfeuerwehr unter Einbeziehung von ehrenamtlichen betrieblichen Feuerwehrkräften ermöglichen. Die Leistungsfähigkeit an sich muß allerdings durch die hauptamtlichen Kräfte gewährleistet sein.

(B) Bei den Werkfeuerwehren haben wir eine weitere Änderung aufgenommen. Hier ging es uns darum, Mißverständnisse dahin gehend zu vermeiden, daß demnächst jede Einrichtung, bei der im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Personen betroffen sein könnte, eine Werkfeuerwehr einrichten muß. Um es vielleicht etwas überspitzt zu formulieren: Große Schulen, Altenheime oder Krankenhäuser wollten wir nicht unbedingt verpflichten, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie wichtig es für uns - die Landesregierung, die Koalitionsfraktionen - ist, die Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential miteinzubeziehen, ist im Beratungsprozeß bereits mehrfach deutlich geworden. Nachdem auf der Bundesebene überhaupt nicht erkennbar ist, wann und wie diese Bundesregierung beabsichtigt, die neue Seveso-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen, haben die Koalitionsfraktionen sich ent-

schlossen, sie für das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Gesetz selbst umzusetzen. (C)

Die Zielsetzung der Seveso-2-Richtlinie, die das Europäische Parlament im Sommer 1996 verabschiedet hat, entspricht genau unserer Absicht, für Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen Umgang haben, ein Risiko- und Unfallmanagement sowie externe Notfallpläne vorzuschreiben, und zwar auch für die Betriebe, die eben nicht als Störfallbetriebe eingestuft sind.

Um keine Angriffspunkte zu bieten, haben wir uns auf eine 1 : 1-Umsetzung dieser EU-Richtlinie beschränkt und an dieser Stelle darauf verzichtet, zum Beispiel eine ausgedehnte Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zu verankern, wie wir es von grüner Seite normalerweise gewünscht hätten. Aber zumindest diese 1 : 1-Umsetzung der EU-Richtlinie wollen wir für Nordrhein-Westfalen haben, zum Schutz unserer Bevölkerung und auch um die Landesregierung davor zu schützen, daß sie für die verspätete Umsetzung möglicherweise mit finanziellen Strafen belegt wird.

Noch ein Wort zum Katastrophenschutz: Auf der Anhörung wurde beklagt - unter anderem auch vom Kollegen Hegemann von der CDU -, daß die Einbeziehung des Katastrophenschutzes in dieses Gesetz an verschiedenen Stellen noch nicht konsequent zu Ende gedacht sei. Mit den jetzt hier vorliegenden Änderungsanträgen haben wir das korrigiert, und zwar auch bezogen auf die Finanzen. (D)

Ich verstehe an dieser Stelle den Feuerwehrverband sehr gut, der befürchtet, daß die Ausweitung der Zweckbindung der Feuerschutzsteuer sich negativ auf die Finanzierung der Ersatzbeschaffungs- und Baumaßnahmen im Bereich der Feuerwehren auswirken könnte. Aber eine Zusammenführung von Brand- und Katastrophenschutz kann schließlich nicht bei der Finanzierung haltmachen oder ein Zweiklassensystem einführen. Auch andere Bundesländer beziehen den Katastrophenschutz in die Feuerschutzsteuer mit ein.

Wir haben uns in Vorgesprächen von den Vertretern des Innenministeriums davon überzeugen lassen, daß der Anteil des Katastrophenschutzes an der Feuerschutzsteuer deutlich unter 10 % bleiben wird. Das halten wir für vertretbar. Deshalb werden wir auch dem hier in letzter Minute vorgelegten CDU-Antrag nicht zustimmen. Er entspricht aus unserer Sicht nicht dem Fortgang der

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) Beratungen, und wir betrachten es als eine Art Populismus, einen solchen Antrag, den wir auch nicht teilen können, in letzter Sekunde auf den Tisch zu legen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Für den anderen Aspekt des CDU-Antrags, das Leitstellenpersonal als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu definieren, hätte ich persönlich Sympathien. Allerdings gilt auch hier: nicht ohne das wirklich gründlich zu beraten. Und dazu wäre ja nun wirklich genug Zeit gewesen. Schließlich hätten wir das Gesetz normalerweise ja schon im Dezember verabschiedet. Ihr Antrag kommt also sechs Wochen zu spät. Ohne eine gründliche Beratung kann man dem nicht zustimmen. Wir lehnen den Antrag deshalb ab.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie alle, dem Gesetz so, wie es die Beschlußempfehlung vorsieht, zuzustimmen. Es ist ein gutes Gesetz, und die Feuerwehren im Lande warten darauf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort für die Landesregierung hat nun Herr Minister Kniola.

(B)

Franz-Josef Kniola, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir stehen vor der Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs, der mehr ist als die bloße Zusammenfassung des geltenden FSHG mit dem Katastrophenschutzgesetz des Landes. Das neue FSHG setzt einen eigenen Rahmen für die Bekämpfung von Schadensfeuer und die Hilfeleistung bis zur Bewältigung von Großschadensereignissen. Die entscheidenden Schwerpunkte sind bereits von Vertretern aller Fraktionen anlässlich der Einbringung angesprochen worden, so daß ich sie hier nicht zu wiederholen brauche.

Wichtig war mir, bereits im Vorfeld des Gesetzes die Fachöffentlichkeit intensiv zu beteiligen und positive Anregungen aufzunehmen. Daß das erfolgreich war, ist mir sowohl bei der Anhörung am 4. September 1997 als auch bei den Ausschußberatungen bestätigt worden. Auch auf alle ganz überwiegend einmütig beschlossenen Änderungen will ich jetzt nicht eingehen, sondern nur zwei Punkte ansprechen.

Auf Anregung der Landesregierung hat der federführende Ausschuß einen neuen § 24 a in den

Entwurf eingefügt, durch den die sogenannte Seveso-II-Richtlinie der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt wird, soweit die hierfür erforderliche Gesetzgebungskompetenz beim Lande liegt. Diese Umsetzung hat bis zum 3. Februar 1999 zu erfolgen. Wir haben uns jetzt bewußt auf das dafür unumgänglich Notwendige beschränkt. Sollten hier Nachbesserungen erforderlich sein, werden wir sie rechtzeitig auf den Weg bringen. Das hängt aber nicht zuletzt auch davon ab, ob der Bund seiner korrespondierenden Umsetzungspflicht zeitgerecht nachkommt. Zur Vermeidung eines etwaigen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof würde ich es mir sehr wünschen, daß der Bund seinen Pflichten nachkommt.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen will, ist der Änderungsantrag der Fraktion der CDU. Frau Kollegin Hürten hat schon etwas zum zeitlichen Rahmen gesagt. Es ist schon erstaunlich, zu welchem Zeitpunkt Sie diesen Änderungsantrag einbringen. Es ist für mich nicht zu verstehen.

Für mich ist erstaunlich, daß hier für die Frage "Personal der Leitstelle" ein Standard vorgeschrieben werden soll. Wenn Herr Kollege Leifert hier wäre, der im Interesse der Städte und Gemeinden immer vehement sich dafür engagiert, daß wir nicht von Landesebene den Kommunen Standards vorgeben, dann hätte ich von ihm erwartet, daß er hier sehr klar und deutlich gesagt hätte: Das ist eine typische Entscheidung der Mehrheit meiner Fraktion gegen die kommunalen Interessen, und dem kann ich eigentlich nicht zustimmen. - Mir geht es um die Frage, ob wir das gesetzlich normieren müssen, und da kann ich nur sagen: Ich teile die Auffassung, die im Gesetz steht. Wir wollen dies nicht gesetzlich normieren, das soll, bitte schön, vor Ort entschieden werden.

Der zweite Punkt ist die Frage: Inanspruchnahme des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes. Ich habe in der letzten Zeit dazu einiges an Pressemeldungen, auch von Kolleginnen und Kollegen der CDU, gelesen. Ich habe mich schon angesichts der Zahlenverhältnisse sehr gewundert. Auch nach Beteiligung des Katastrophenschutzes und seiner Organisationen an dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird es eine deutliche Steigerung der Mittel für die Kommunen und für den Feuerschutz in diesem Lande geben. Ich finde das gut, ich stehe dazu, ich finde, das ist der richtige

(C)

(D)

(Minister Franz-Josef Kniola)

(A) Weg. Wir sollten von diesem Weg nicht abweichen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe** die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung** erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Drucksache 12/2771 (Neudruck)**. Es geht hier um das Inkraftsetzungsdatum. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist der Änderungsantrag einstimmig **angenommen**.

Ich lasse zweitens abstimmen über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/2814**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist der Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **abgelehnt**.

(B) Ich lasse drittens abstimmen über den **Gesetzentwurf**. Der Ausschuß für Innere Verwaltung empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen. In die Beschlußempfehlung **Drucksache 12/2650** ist der soeben angenommene **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Drucksache 12/2771 (Neudruck) einzubeziehen**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU so **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

hier: **Verankerung der "Wirkungsanalyse" in der Landesverfassung**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2667

erste Lesung

Ich **eröffne die Beratung** und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Kollegen Britz das Wort. (C)

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Franz-Josef Britz (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der letzten Legislaturperiode hat die CDU-Fraktion in der Plenarsitzung vom 15. Dezember 1993 einen Antrag unter dem Thema "Mehr Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung - Wirkungsanalyse vor der Beschlußfassung über Gesetze" eingebracht.

Es hat im Fachausschuß eine langwierige Diskussion gegeben, in deren Verlauf die damals dem Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform zuarbeitende Projektgruppe einen Beschlußvorschlag, abgeleitet aus dem Antrag der CDU-Fraktion, vorgelegt hat. Dieser Beschlußvorschlag enthielt kurz-, mittel- und langfristig zu verwirklichende Maßnahmen. Er führte dann in der Plenarsitzung zu einem gemeinsamen Entschließungsantrag aller im Landtag vertretenen Fraktionen und wurde am 22. März 1995 hier einstimmig beschlossen.

Von diesem gemeinsamen Antrag versprochen sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen vor der Verabschiedung von Gesetzen eine Verbesserung der Information über ihre Auswirkungen auf Landesverwaltung, auf Bürger und auf Unternehmen in unserem Land. (D)

Eine der kurzfristigen Forderungen war, daß ohne Änderung der Landeshaushaltsordnung und unserer eigenen Geschäftsordnung eine möglichst umfassende Wirkungsanalyse vorgelegt werden sollte und daß die Landesregierung zur Mitte der 12. Legislaturperiode über Erfahrungen über die Realisierung berichten sollte.

Bis heute, meine Damen und Herren, liegt ein solcher Erfahrungsbericht nicht vor. Aber seit einigen Monaten gibt es die Vorlage 12/1624, in der unter anderem unter der Überschrift "Modernisierung der Landesverwaltung" Prüffragen für die Schaffung und Änderung von Rechtsnormen enthalten ist sind. Dies, meine Damen und Herren, ist ein Fragenkatalog, der vor der Verabschiedung und Einbringung von Gesetzen innerhalb der Ressorts durchgearbeitet und natürlich auch beantwortet werden soll.

Unsere bisherigen parlamentarischen Erfahrungen mit dem Verfahren sind aber alles andere als zufriedenstellend. Diese Anforderungen, im damaligen Entschließungsantrag bereits gestellt, werden